D. Liebert **BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**
BÜRO: Dorfstr. 79 52477 ALSDORF
Telefon: 02404 / 67 49 30 Fax: 02404 / 67 49 31 Mobil: 0173 / 345 22 54

„Wohnbebauung Am Vintelner Weg“ in 52538 Gangelt

Artenschutzrechtliche Prüfung

AUFTRAGGEBER:

EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH
Sittarder Str. 5

52538 Gangelt

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Gestaltungsplan (Vorabzug VDH – Stand März 2019)
Fotodokumentation: D. Liebert (3.2019)

Ver-sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	17.04.2019	D. Liebert	Textteil ASP I
2.0	04.05.2019	D. Liebert	Ergänzung Ergebnisse ASP II

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 4

Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet. 6

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 10

3 Eingriffsgebiet 11

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung 11

3.2 Vorbelastungen 11

4 Methodik 11

5 Ergebnisse 12

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung 12

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten 12

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? 14

7 Bewertung und Fazit Stufe 1 14

8 Bewertung und Fazit Stufe 2 14

9 Zusammenfassung 14

Literatur und andere Quellen 15

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die EGG (Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH) plant die Aufstellung eines Bebauungsplans „Am Vintelner Weg“. Der B-Plan weist weitere Wohnbauflächen aus, für die im Gemeindegebiet Gangelt eine anhaltend hohe Nachfrage besteht. Die Nutzung des Geländes beschränkt sich bislang auf intensiven Ackerbau.

Südlich grenzt das Gelände an bereits bestehende Wohnbebauung. Östlich wird eine ebenfalls bestehende Wohnbebauung durch eine etwa 10 m breite Hecke auf Erdwall vom Plangelände getrennt. Westlich tangiert das Gelände unmittelbar die Hanxler Straße (K 17) – Straßenbegleitgrün ist nicht vorhanden. Nach Norden schließen sich hinter einem asphaltierten Feldweg weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an.

1.1 Geplante Festsetzungen

Die geplanten zeichnerischen Festsetzungen nach derzeitigem Planungsstand gehen aus dem Vorentwurf (Titelbild) hervor.

Die geplante Bebauung entspricht dem Ortsbild und weist keine deutlich abweichenden Baukörper auf.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Abb. 1: Luftbild - Lage des B-Plangebietes „Am Vintelner Weg“. Quelle: geodatenserver NRW.

Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

Bilder 1 bis 3:

Oben: Blick auf das Plangebiet (von Südwest - Ecke Pastor Fischenich Str.)

Mitte: Blick über das Plangebiet von Südwest nach Nordost – im Hintergrund die vorh. Gehölzhecke

Unten: Bewirtschaftungsform im Frühjahr 2019 – vermutlich Wintergetreide

Bilder 4 bis 6:

Oben: Blick entlang der rückwärtigen Gärten an vorh. Wohnbebauung

Mitte: Blick entlang der vorh. Heckenstruktur

Unten: Blick über das strukturlose Plangelände von Nord nach Süd – im Hintergrund die Hanxler Strasse – K17

Bilder 7 bis 9:

Oben: Detailaufnahme der Gehölzhecke – hier: Trampelpfad

Mitte: Detailaufnahme der Gehölzhecke – hier: beseitigtes Unterholz

Unten: asphaltierter Faldweg und Übergang zu weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen an der Nordgrenze

Bilder 10 bis 13:

Oben: Detailaufnahme Ackerfläche nördlicher Anschluß

Mitte: Blick in nördliche Richtung

Unten: Blick von Ost in westliche Richtung

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 2,0 Hektar große Eingriffsgebiet (Geltungsbereich des B-Planes) befindet sich in Gangelt an der Hanxler Straße – K17. Aktuell wird die Fläche zur Intensiv-Landwirtschaft genutzt.

Durch das Bauvorhaben kommt es nicht zu Rodungen!

Eine durchgeführte Horst und Baumhöhlenkontrolle blieb ohne Nachweis.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Erhebliche Vorbelastungen sind auf dem Gelände selbst bereits durch die Nutzungsform gegeben.

Weitere Vorbelastungen sind auf das verhältnismäßig hohe Verkehrsaufkommen auf der Hanxler Straße sowie auf die Gartennutzung im Süden und Osten zurückzuführen.

Zum Bereich der Gehölzhecke zwischen den Gärten im Osten und dem Plangebiet bestehen häufig Zugänge oder sonstige deutliche Nutzungshinweise.

Aufgrund der aktuellen Nutzung innerhalb der vorbezeichneten Flächen kann der Bereich im IST-Zustand als „deutlich vorbelastet“ bewertet werden. Relativ störungsarm ist lediglich der Bereich in nördliche Richtuing – dort jedoch finden sich keine hochwertigen Lebensraumtypen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht von Bedeutung sein könnten.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde zunächst einmalig am 04.04.2019 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Weitere Begehungen zum evtl. Nachweis der Feldlerche wurden in der 17ten und 19ten KW 2019 durchgeführt (Gem. Methodenhandbuch Artenschutzprüfung Bestandserfassung und Monitoring - Anhang 5: Artbezogene Erfassungszeiträume für die Kartierung der planungsrelevanten Tierarten - Anhang 5a: Erfassungstermine – Brut- und Rastvögel).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Alle Bereiche der Planung waren im Zuge der Begehungen uneingeschränkt zugängig. Für die Gehölzhecke im Osten konnten lediglich rufende Exemplare ubiquitärer Arten nachgewiesen werden, die keine ausgesprochene Störungssensibilität besitzen. Von der neuen Bebauung gehen keine Störungen aus, die eine deutliche Steigerung des bereits vorhandenen Störpotentials verursachen.

Eine Anwohnerin verwies auf die Nutzung der Gärten als Nahrungshabitat des Eichelhähers. Auch diese Art wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt. Die neu entstehenden Gärten mit Gehölzpflanzungen werden das Nahrungsangebot für die Art weiter steigern.

Die überwiegend von der intensiven Landwirtschaft geprägte Fläche wurde aufgrund Ihrer Prägung als potentieller Lebensraum der Feldlerche (ggfs. Kiebitz) eingestuft. Der Vogel meidet zwar Vertikalstrukturen, wie sie im Süden und Osten vorhanden sind, die Größe des Plangebietes mit anschließender Ackerfläche wäre jedoch grundsätzlich geeignet um der Art als Lebensraum zu dienen.

Aufgrund des geringen Anteils an Sommerfrüchten erfolgten folgende Kontrollen:

1. Anfang April (Gesang).
2. Ende April (Gesang).
3. Anfang Mai (Gesang, fütternde Altvögel)

Hinweis: im Bereich Düren konnten bereits Ende März deutliche Hinweise auf singende Feldlerchen belegt werden – der gewählte erste Termin am 04.04.2019 erfüllt mithin die fachlichen Vorgaben.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL

2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2018): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

Das Plangebiet wird dem Quadranten 1 im Messtischblatt 5002 Geilenkirchen zugeordnet.

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

Da die auf dem Gelände befindlichen Lebensräume ausschließlich wenigen „Planungsrelevanten Arten“ genügen (siehe auch Kap. 5.1), kann eine vertiefende Betrachtung aller Arten der Liste entfallen.

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant:

Feldlerche, Kiebitz

7 Bewertung und Fazit Stufe 1

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatschG konnte lediglich für die Vogelarten Feldlerche und Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

8 Bewertung und Fazit Stufe 2

Vorkommen der in Phase I ermittelten Arten wurde durch vertiefende Untersuchungen im Frühjahr 2019 geprüft. Zu keiner der genannten Begehungen konnten Vorkommen nachgewiesen werden. Weitere Maßnahmen sind mithin nicht zu konzipieren.

9 Zusammenfassung

Die Durchführung der ASP Stufe I ergab eine Notwendigkeit zur vertiefenden Untersuchung der Arten Feldlerche und Kiebitz.

Die genannten Arten konnten im Zuge der vertiefenden Prüfung jedoch nicht nachgewiesen werden.

Weitere Maßnahmen sind aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetzt.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07